

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 74.

Dresden, am 14. Mai

1864.

Vierundsiebzigste öffentliche Sitzung der
Zweiten Kammer am 6. Mai 1864.

Inhalt:

Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung.

— Registrandenvortrag Nr. 722. — Ueberweisung der bereits der dritten Deputation übergebenen Petition des Dr. med. Götz in Lindenau und Gen., das Verhältniß der Vermiethen den Abmiethern gegenüber betr., an die erste Deputation. — Entschuldigungen. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abth. G des Budgets, das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts und das allerhöchste Decret vom 26. Januar 1864, Nachträge zur Budgetvorlage zu Position 64 und 71 betr. und zwar Position 66 d bis 71 z e und f. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Die Sitzung beginnt Vormittags 10 Uhr in Gegenwart von 69 Kammermitgliedern.

Präsident Haberkorn: Der Herr Secretär Dr. Loth wird das Protokoll von Mittwoch vorlesen.

(Geschieht.)

Wird dieses Protokoll von der Kammer genehmigt? — Genehmigt. — Ich ersuche die Herren Abgg. Dr. Hertel und Braun, dasselbe mit mir zu vollziehen.

(Geschieht.)

Die zur Registrande eingegangene Nummer wird Ihnen vorgetragen werden.

(Nr. 722.) Herr Abg. Köhsche bittet um Verlängerung seines Urlaubs bis zum 9. Juli d. J.

Präsident Haberkorn: Der Stellvertreter desselben befindet sich in unserer Mitte. Will die Kammer den weiter erbetenen Urlaub ertheilen? — Ertheilt.

Ob wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich dem Abg. von Nostitz-Wallwitz das Wort.

(Königl. Commissar Geh. Kirchenrath Dr. Gilbert tritt ein, später Geh. Rath Dr. Hübel.)

Abg. von Nostitz-Wallwitz: Unter dem 4. April hat der Dr. med. Götz in Lindenau und eine Anzahl Ge-

nossen eine Petition bei der Zweiten Kammer eingereicht, welche vom Abg. Dr. Heyner zu der seinigen gemacht und infolge dessen der dritten Deputation überwiesen worden ist. Die Petenten fühlen sich beschwert durch den ungenügenden Rechtsschutz, welchen nach ihrer Ansicht die dermalige Gesetzgebung den Vermiethern gegenüber den Abmiethern gewährt, sie beklagen sich namentlich über die Kostspieligkeit und Weitläufigkeit des Verfahrens, welches der Vermiether dem in Bezug auf Räumung oder Zahlung säumigen Abmiether gegenüber einzuschlagen genöthigt sei und kommen deshalb schließlich zu dem Antrag:

„Die hohe Zweite Kammer möge die königl. Staatsregierung ersuchen, die einschlagenden rechtlichen Bestimmungen mit thunlichster Beschleunigung derart zur Abänderung zu bringen, daß die Hausbesitzer ohne größere Lasten und ohne kostspielige Hülfe eines Advocaten, besonders aber ohne Verlust eines vollen Halbjahres der Benutzung ihrer Räumlichkeiten säumigen und schlechtgesinnten Miethleuten gegenüber ihr Recht finden können entweder durch Einführung einfacher rechtsgültiger Contracte oder auf sonst eine Weise.“

Die dritte Deputation hat zu der Ansicht gelangen müssen, daß, wenn die gewünschte Abhülfe im Wege der Gesetzgebung überhaupt verschafft werden kann, dies nur durch proceßrechtliche Bestimmungen würde geschehen können und erlaubt sich deshalb, der hohen Kammer vorzuschlagen, gedachte Petition der ersten Deputation mit zur Berichterstattung überweisen zu wollen, welcher die neue Civilproceßordnung zur Begutachtung vorliegt.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort? — Will die Kammer gedachte Petition nach Vorschlag der dritten Deputation der ersten Deputation überweisen? — Ueberwiesen.

Für die heutige Sitzung habe ich wegen Geschäften zu entschuldigen die Herren Abgg. Golle, Stöhr (Dröda) und Ziesler und wegen Unwohlseins die Abgg. Dr. Baumann, von Schönfels, Bering, Seydel und Stöhr (Zittau).

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, zur fortgesetzten Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung G des Budgets, das Departement des Cultus und öffent-